

(4) Die Kooperationspartner des Hochschulwesens, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Ministerien, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate und Großbetriebe der Industrie, der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, die wissenschaftlichen Akademien und andere Institutionen des gesellschaftlichen Lebens, sind verpflichtet, an der Ausarbeitung und Präzisierung der Ausbildungsdokumente mitzuarbeiten.

(5) Die Ausbildungsdokumente sind in bestimmten Zeitabständen anhand der Prognosen zu überprüfen und zu präzisieren bzw. zu überarbeiten. Die Sektionen der Hochschulen sind verpflichtet, die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik sowie aus der gesellschaftlichen Praxis in der Ausbildung zu vermitteln und ständig in die entsprechenden Ausbildungsdokumente einfließen zu lassen. In Verbindung damit ist der Erziehungs- und Ausbildungsprozeß weiter zu rationalisieren und zu intensivieren.

## § 5

### Die Nomenklatur der Grundstudienrichtungen

Die Nomenklatur der Grundstudienrichtungen\* ist die allgemeinverbindliche, einheitliche organisatorische Grundlage sämtlicher Informations-, Planungs- und Leitungsprozesse der Ausbildung von Hochschulkadern sowie der Entwicklung ihres Bestandes in allen Bereichen der Gesellschaft. Sie wird vom Ministerium geführt. Ergänzungen und Abänderungen können gemäß der Anordnung vom 1. Januar 1969 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung auf Antrag der jeweils fachlich zuständigen Minister bzw. der Leiter der zentralen Organe, die die Hochschulkader bilanzieren, und der Rektoren der Hochschulen erfolgen.

## § 6

### Das Rahmenstudienprogramm für das Grundstudium

(1) Das Rahmenstudienprogramm für das Grundstudium (nachfolgend Rahmenstudienprogramm genannt) wird auf der Grundlage von Vorgaben, die sich aus den Prognosen von Wissenschaft und Technik, der Bildungsprognose, den Industriezweigprognosen und anderen Prognosematerialien zentraler Organe ergeben, entsprechend dem Perspektivplan des Ministeriums, der Nomenklatur der Grundstudienrichtungen und der Erziehungs- und Ausbildungskonzeption des Ministeriums erarbeitet.

(2) Das Rahmenstudienprogramm enthält Vorgaben für das Grundstudium einschließlich der wichtigsten Proportionen unbedingt erforderlicher Disziplinen für die einzelnen Fachstudienrichtungen mit einer Orientierung für die Studentafel. Entscheidendes Prinzip bei der Gestaltung des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses ist das wissenschaftlich-produktive Studium.

(3) Das Rahmenstudienprogramm ist nach folgender Gliederung zu erarbeiten:

1. Erziehungs- und Ausbildungsziel des Grundstudiums auf der Grundlage des von prognostischen Einschätzungen abgeleiteten Profils des Absolventen

\* „Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung Teil A“ und „Anordnung vom 1. Januar 1969 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung“ (Sonderdruck Nr. 614 des Gesetzblattes)

## 2. der Inhalt von Erziehung und Ausbildung

- a) die Funktion der Lehrkomplexe in ihrer Beziehung zum System des Studiums
- b) die Lehrkomplexe und die dazugehörigen Teilziele im Erziehungs- und Ausbildungsprozeß
3. die Einführung moderner Lehr- und Lernmethoden zur aktiven Aneignung und schöpferischen Verarbeitung des Ausbildungsinhaltes (z. B. wissenschaftlich-produktive Tätigkeit, Programmierung usw.)
4. die Anwendung moderner Lehr- und Lernmittel zur Rationalisierung des Erziehungs- und Ausbildungsprozesses, wie der Einsatz audio-visueller, technischer und anderer Lehr- und Lernmittel
5. Angabe der Proportionen zwischen den verschiedenen Studienformen (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, kontrolliertes Selbststudium u. a.) als Orientierung für die Studentafel
6. das System der Leistungskontrolle und -bewertung
7. Vorschläge zu den Fachstudienrichtungen.

(4) Zur Ausarbeitung des Rahmenstudienprogramms erteilt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachfolgend Minister genannt) über den Rektor der entsprechenden Hochschule der auf dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet festgelegten Leitsektion den Auftrag. Die Leitsektion erarbeitet das Rahmenstudienprogramm gemäß § 4 Abs. 3 und stimmt den Entwurf des Rahmenstudienprogramms mit den Sektionen der gleichen Grundstudienrichtung ab.

(5) Das Rahmenstudienprogramm wird mit dem Forschungsrat bzw. zentralen, für Prognosen verantwortlichen Organen abgestimmt und vom Minister bestätigt.

(6) Die Überarbeitung des Rahmenstudienprogramms erfolgt unter Berücksichtigung seiner Gültigkeit für einen längeren Zeitraum und der Forderung nach Übereinstimmung mit den Vorgaben in der Regel alle 3 Jahre. Den Auftrag dazu erteilt der Minister.

(7) Die Leiter zentraler staatlicher Organe und die Rektoren der Hochschulen können beim Minister den Antrag auf Überarbeitung des Rahmenstudienprogramms stellen.

## § 7

### Der Studienplan für das Grundstudium

(1) Der Studienplan für das Grundstudium (Grundstudienplan) ist die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Erziehung und Ausbildung der Studenten im Grundstudium und stellt die Konkretisierung des Rahmenstudienprogramms dar. Als wichtiges Kriterium für die Gestaltung des Grundstudienplanes ist das Gesetz der Ökonomie der Zeit zu beachten. Der Grundstudienplan besteht aus der Studentafel, dem Netzplan für die Ausbildung und den Lehrprogrammen für die Lehrveranstaltungen.

(2) Die Studentafel stellt eine zusammenfassende Übersicht über die Lehrveranstaltungen (einschließlich Lehrform), den zeitlichen Umfang (einschließlich Zeitminimum für Selbststudium) sowie die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen und der Prüfungs- und Beleganforderungen dar.

(3) Der Netzplan für die Ausbildung stellt die Beziehungen zwischen den Lehrveranstaltungen und den Erziehungs- und Ausbildungszielen im Verlauf der Studienphase graphisch dar.